

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau (Lesefassung in der Änderung vom 11.12.2013)

I Jugendamt

§ 1 **Bezeichnung des Amtes**

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau“

§ 2 **Aufgaben des Jugendamtes**

Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) obliegen.

Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

§ 3 **Gliederung des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht entsprechend dem § 70 (1) SGB VIII und § 2 (1) KJHG-LSA aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

II Jugendhilfeausschuss

§ 4 **Allgemeines**

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 71 (3) SGB VIII und § 3 (2) KJHG-LSA für Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. Soweit nicht durch das SGB VIII, durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 5 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:
1. 9 vom Stadtrat zu wählende Mitglieder des Stadtrates oder von ihr gewählte Personen, möglichst aller Bevölkerungskreise, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.
 2. 6 Männer und Frauen, die aufgrund von Vorschlägen der im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählen sind.

Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss werden gemäß § 5 Abs. 1 KJHG LSA, Mitglieder mit beratender Stimme entsandt.
- a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Stellvertreterin oder ein von ihm benannter Stellvertreter,
 - b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,
 - c) je eine Vertretung, aber nicht mehr als vier, der katholischen und evangelischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde zu Dessau und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.
 - d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau, die auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennen ist.
 - e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Oberbürgermeisters,
 - f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.
 - g) ein von der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen entsandter Vertreter.

Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.

Aufgrund dieser Satzung sind weiterhin beratend tätig:

1. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde

2. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau und des Jobcenters Dessau-Roßlau (nach gegenseitiger Absprache),
 3. ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau,
 4. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau,
 5. ein Vertreter der Polizei, der auf Vorschlag des Polizeireviers Dessau-Roßlau benannt wird.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Vertretung zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.
- (4) Weitere sachkundige Männer und Frauen können dem Jugendhilfeausschuss beratend angehören, auf angemessene Beteiligung von Frauen ist Wert zu legen. Diese weiteren beratenden Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Gesamtzahl dieser weiteren beratenden Mitglieder wird auf 5 Personen begrenzt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorsitz

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses gewählt.

§ 8 Mitwirkungsverbot

Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.

Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so ist dies vom betroffenen Mitglied vor Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden

Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

Im Übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

§ 9 Amtszeit

Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung werden auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Nach jeder Neuwahl des Stadtrates findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt. Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl des neuen ordentlichen Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 5 KJHG-LSA wahr.
- (2) Die Wahl des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb von 12 Wochen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.

Alle übrigen (beratenden) Mitglieder werden zeitnah von der betroffenen Institution neu benannt.

§ 11 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 Abs. 2 + 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und dieser Satzung. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1 Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, dies sind insbesondere:
 - 1.1 Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe.
 - 1.2 Vorschlag zum Haushaltsplan, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft;
 - 1.3 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die Vergabe der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten

Mittel;

- 1.4 Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- 1.5 Jugendhilfeplanung
- 2 Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.

§ 12

Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 13

Unterausschüsse und Facharbeitskreise

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 KJHG-LSA einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 (2) Nr. 2 SGB VIII, der Beschlussfassungen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.
- (2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören an:
 - 1. 7 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter, die aus stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses kommen und
 - 2. 8 beratende Mitglieder, die an der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung mitwirken. Hierunter fallen 5 Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Amtsleiter, der Jugendhilfeplaner und der jeweils fachlich zuständige Abteilungsleiter.

Die stimmberechtigten und die 5 beratenden Mitglieder der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sind vom Jugendhilfeausschuss

zu wählen.

- (3) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.
- (4) Zu bestimmten Sachthemen können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses Facharbeitskreise gebildet werden. Diesen Facharbeitskreisen können als Mitglieder auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, aber vom Jugendhilfeausschuss zu wählen sind.
- (5) Jeder Fachausschuss (Unterausschuss, Arbeitskreis) wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst. Der Vorsitzende sollte Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
- (6) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachausschüsse oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.
- (7) Die Sitzungen der Fachausschüsse (Unterausschüsse, Arbeitskreise) sind nicht öffentlich. Zu allen Sitzungen der Fachausschüsse sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes einzuladen. Diese erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.
- (8) § 12 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss gelten entsprechend.

III Verwaltung des Jugendamtes

§ 14

Laufende Geschäfte des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbstständiges Amt innerhalb der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3)

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.*

V Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

* Die Satzungsänderung vom 11.12.2013 tritt zum 01.08.2013 in Kraft.